

## Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Sämtliche berufsorientierte Aus – und Weiterbildungen, sowie Umschulungskosten können zum Abzug zugelassen werden, sofern das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Erstausbildung handelt.

Der Abzug beträgt bei der Direkten Bundessteuer **maximal CHF 12'000.00 pro Person und Steuerperiode**. Allfällige Zuschüsse vom Arbeitgeber oder vom Bund müssen in Abzug gebracht werden. Lediglich die selbstgetragenen Kosten können steuerlich in Abzug gebracht werden.

Art der Aus- und Weiterbildung	Abzug	Bemerkungen
Obligatorische Schule	✗	Grundausbildung
Mittelschule mit Maturaabschluss	✗	Grundausbildung
Berufslehre (mit Berufsmatura)	✗	Berufliche Grundausbildung
Berufsmatura nach Lehrabschluss	✗	Sekundarstufe II
Einjährige Handelsschule nach Lehrabschluss	✓	Als Ergänzung des abgestammten Berufes
Technischer Kaufmann	✓	Aktuelle Tätigkeit im Bürobereich
Handelsschule (mit kaufmännischem Abschluss) nach Abschluss Lehre als freiwillige Berufsumstellung	✓	Berufsumstellung, Zweitausbildung
Sprachkurse/Sprachaufenthalte bei Besuch Sprachschule	✓	Im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Deutschkurs bei Fremdsprachigen	✓	Soweit erwerbstätig
Sprachaufenthalt ohne Sprachschule	✓	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien)
PC-Kurse, Informatik-Zertifikate SIZ I+II (oder vergleichbares Zertifikat)	✓	Sofern für gegenwärtige berufliche Tätigkeit nützlich und im Rahmen des Üblichen
Fachhochschulabschluss (FH)	✓	Weiterbildung: Berufsbegleitend und im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Studium Uni, ETH, HSG (Bachelor und Master)	✓	Universitärer Abschluss
Zweitstudium Uni, ETH, HSG	✓	Grundsätzlich: Ab Stufe Master
Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis	✓	Weiterbildung im ausgeübten Beruf
Eidg. Fachausweise & eidg. Diplome (höhere Fachprüfung)	✓	Weiterbildung im ausgeübten Beruf
Management- und Führungskurse	✓	Berufsaufstieg im ausgeübten Beruf
Meisterkurs	✓	Berufsaufstieg im ausgeübten Beruf
Umschulungskosten	✓	Bei Notwendigkeit (z.B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft im bisherigen Beruf, Krankheit, Unfall usw.)
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit	✓	Sofern Ersatzeinkünfte vorhanden

✗ **nicht abzugsfähig**

✓ **abzugsfähig**